Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Friedhofsgestaltungsordnung als Teil der Friedhofsordnung)

I. Gestaltung der Grabstätten

- 1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dieses regelt die Friedhofsgestaltungsordnung, die Teil der Friedhofsordnung ist.
- 2. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.
- 3. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.
- 4. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- 5. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte Person.
- 6. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton sind zu vermeiden.
- 7. Wasserundurchlässige Grababdeckungen (z. B. Grabplatten) sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen an Stelle einer Bepflanzung ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- 8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. a. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.
- 10. Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf oder neben Grabstätten können in besonders gelagerten Einzelfällen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- 11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet Bäume, große Sträucher und Hecken zu beseitigen.
- 12. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

13. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

II. Gestaltung der Grabmale

- 1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
- 4. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Kunststoff, Aluminium, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
- 5. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- 6. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

III. Gestaltung der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Gestaltung des Grabmals

- a) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- b) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.

- c) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstelle. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht übertreffen.
- d) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann die Friedhofsverwaltung zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

2. Bepflanzung der Grabstätte

- a) Die Grabstätten müssen eine Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
- b) Das Pflanzen von Laubbäumen ist im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Nach Ablauf der Nutzungsfrist wird von der Friedhofsverwaltung über die Erhaltung des Baumes entschieden. Nicht zugelassen sind Nadelbäume und Koniferen.

c) Nicht zulässig sind:

- aa) Nicht pflanzliche Grababdeckungen in jeglicher Form.
- bb) Abdeckungen mit losen Kies- und Steinmaterialien, z.B. Schotter, Kiese Splitt.

3. Rasengräber

a) Rasenreihengrabstätten

Vorgeschrieben ist eine liegende Grabplatte ($40 \times 30 \times 5$ – 6 cm) aus Granit, braun-rot (Bezeichnung "Himalaya Granit"), Oberfläche poliert / Seiten abgerundet und gesprengt. Die Schrift muss in den Grabstein eingearbeitet und der Hintergrund getönt werden. Der Grabstein muss den Vor- und Zunamen des Verstorbenen, sowie dessen Geburts- und Sterbedaten enthalten (vertiefte Schrift). Die Grabplatte muss so in den Boden eingearbeitet werden, dass ein Befahren der Fläche mit einem Grasmäher störungsfrei möglich ist.

b) Rasenwahldoppelgrabstätten

Die unter Ziffer a) angeführten Bestimmungen gelten ebenfalls entsprechend.

4. Urnengemeinschaftsgräber

a) Rasen / Bodendecker

Urnengemeinschaftsgräber unter Rasen / Bodendeckern werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Beschriftung der vorgeschriebenen Steine oder Plaketten wird kostenpflichtig durch die Seite 3 von 5

Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Alle weitere Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

b) an einem Baum / Stauden

Baumgräber / Staudengräber sind Urnenwahlgräber. Die Beisetzung der Asche (1 oder 2 Urnen) erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes bzw. in einem Staudenbeet für eine Nutzungszeit von 20 Jahren. Die Gräberfelder sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen, Gestaltungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung stellt einen Feldstein zur Verfügung, den die nutzungsberechtigte Person kostenpflichtig gravieren lässt. Grabschmuck ist nicht zulässig.

IV.Umwelt- und Naturschutz

Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei den Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten und der Trauerfloristik ist nicht gestattet. Diese Vorschrift beinhaltet insbesondere Blumen und alle Nachbildungen von Pflanzen, die aus Kunststoffen hergestellt sind, wie auch Skulpturen und Grabeinfassungen

Es ist verboten

- 1. ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- 2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen,
- 3. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- 4. Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten (Herbizide) sowie sonstige Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, anzuwenden.

V. Vernachlässigung

- 1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- 2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert,

sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- 3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Nummer 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, den 06.03.2024

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende/r:

Bilunaus

Kirchenvorsteher/in:

her Schmidt